

# **Satzung**

## **zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde**

### **(Entschädigungssatzung)**

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S.116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 19.12.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Personenkreis**

- (1) Die Satzung umfasst die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger im Verbandsgemeinderat und seiner Ausschüsse, die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Wasserwehr.
- (2) Die Satzung regelt weiter den Verdienstaufschlag für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis.

#### **§ 2**

##### **Verbandsgemeinderäte**

- (1) Die Verbandsgemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 130 Euro.  
Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 40 Euro.
- (2) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung ist spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats wird sie für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

#### **§ 3**

##### **Vorsitzender des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält für diese Funktion eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt analog der Regelungen nach § 2 Abs. 2 und 3.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

#### **§ 4**

##### **Ausschussvorsitzende**

(1) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für diese Funktion zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt analog der Regelungen nach § 2 Abs. 2 und 3.

(3) § 3 Abs. 3 gilt für Ausschussvorsitzende entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr**

(1) Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Für die jeweilige Funktion wird sie in folgender Höhe gewährt:

a) Gemeindeführer der Verbandsgemeinde	260 Euro
b) stellvertretender Gemeindeführer	130 Euro
c) Gemeindeführerjugendfeuerwehrwart	97 Euro
d) stellvertretender Gemeindeführerjugendfeuerwehrwart	70 Euro
e) Ortswehrleiter / Wasserwehrleiter	100 Euro
f) stellvertretender Ortswehrleiter / stellv. Wasserwehrleiter	50 Euro
g) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	60 Euro
h) Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	60 Euro

(2) Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine anlassbezogene Pauschale bei Vorliegen der festgeschriebenen Voraussetzungen. Für die jeweilige Funktion wird sie einmal jährlich in folgender Höhe gewährt:

a) eingesetzte Zug- oder Verbandsführer je geleistete Woche Führungsdienstbereitschaft	50 Euro
b) eingesetzte Gruppenführer	240 Euro
c) Gerätewart der Ortsfeuerwehr / Wasserwehr	400 Euro
d) Pressesprecher der Gemeindefeuerwehr	400 Euro
e) Pressesprecher der Ortsfeuerwehr	240 Euro

(3) Voraussetzung für die Gewährung der anlassbezogenen Pauschale nach § 5 Abs. 2 sind neben der Absolvierung von mind. 40 Ausbildungseinheiten der Standortausbildung entsprechend FwDV 2 innerhalb der Gemeindefeuerwehr im Zeitraum von 12 Monaten:

- a) eingesetzte Zug- oder Verbandsführer:  
die erforderliche funktionsspezifische Fortbildung entsprechend FwDV 2
- b) eingesetzte Gruppenführer:  
Gestaltung und Durchführung von mindestens vier  
Ausbildungsveranstaltungen in der Ortsfeuerwehr im Kalenderjahr sowie die  
erforderliche funktionsspezifische Fortbildung entsprechend FwDV 2
- c) Gerätewarte der Ortsfeuerwehr / Wasserwehr:  
aktive Arbeit und Teilnahme an mind. 50% der Sitzungen der Gerätewarte auf  
Ebene der Verbandsgemeinde
- d) Pressesprecher der Gemeindefeuerwehr:  
Teilnahme an mind. 50% der Beratungen der Gemeindefeuerwehrleitung
- e) Pressesprecher der Ortsfeuerwehr:  
Teilnahme an mind. 50% der Beratungen der Ortsfeuerwehrleitung

(4) Die Regelung des § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche die Aufgabe Ausbilder der Truppmannausbildung übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,- € je durch sie durchgeführter Stunde.

## **§ 6**

### **Einsatzkräfte der Feuerwehren und Wasserwehren**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehr sowie der Wasserwehr erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen 8,- € pro Einsatz. Dauert ein Einsatz länger als 12 Stunden, werden für jeweils angefangene 12 Stunden weitere 8,- € zusätzlich erstattet.

(2) Ein Feuerwehr- /Wasserwehrangehöriger hat dann an einem Einsatz teilgenommen, wenn er innerhalb einer taktischen Einheit eine Funktion wahrgenommen hat.

(3) Bei Unwettereinsätzen oder angeordneten Bereitschaftsdiensten wird dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehr- /Wasserwehrangehörigen für jeweils angefangene sechs Stunden Einsatzdauer eine Aufwandsentschädigung von 8,- € erstattet. Diese Regelung ist an die Feststellung des Ausnahmezustandes durch den

Gemeindewehrleiter gebunden und ersetzt für die Dauer des Ausnahmezustandes die Regelung des § 6 Abs. 1.

(4) Für ehrenamtlich tätige Feuerwehr-/ Wasserwehrangehörige wird für die Teilnahme an einer Tagesausbildung auf Standortebene (Umfang mind. 8 Stunden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,50 € je Ausbildungstag gewährt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn eine Verpflegung gestellt wird.

## **§ 7**

### **Entschädigung für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen**

(1) Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen erhalten die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Wasserwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,- € pro geleisteten Dienst.

(2) Brandsicherheitswachen werden durch den Gemeindewehrleiter nach Anordnung durch die zuständige Behörde oder auf Anforderung des Veranstalters durch einen Wachauftrag in Dienst gestellt. Die Ermittlungen des Zeitumfanges für die Brandsicherheitswache erfolgt auf der Grundlage des Wachauftrages.

## **§ 8**

### **Verfahrensweise zur Abrechnung der nach §§ 6 und 7 gewährten Entschädigung**

(1) Jeweils zum Jahresende wird die Einsatz- und Dienstbeteiligung der Feuerwehr-Wasserwehrangehörigen durch die Ortswehrleiter ausgewertet. Die Abrechnungen werden durch den Gemeindewehrleiter geprüft und vom Verbandsgemeindebürgermeister genehmigt.

(2) Die in §§ 6 und 7 festgesetzten Aufwandsentschädigungen erhalten die Feuerwehrmitglieder nur unter der Voraussetzung, dass sie an den Dienstveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung im entsprechenden Jahr mindestens im geforderten Umfang der Feuerwehrdienstvorschriften FwDV 2 und 7 teilgenommen haben.

Wurde der geforderte Umfang nicht erreicht, erlischt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr. Für die Angehörigen der Wasserwehr gilt diese Regel sinngemäß, bei der regelmäßigen Teilnahme an Ausbildungen.

(3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach §§ 5. Abs. 2, 6 und 7 erfolgt jeweils zu zum Beginn des Dezembers rückwirkend für die vorangegangenen 12 Monate.

## **§ 9**

### **Entschädigung für die Aufsichtsperson des Zeltlagers Großalsleben**

(1) Die Aufsichtsperson für das traditionelle Zeltlager in Großalsleben soll für Ihre Aufgaben

- Betreuung und Aufsicht von max. 30 Kinder bis 14 Jahre pro Durchgang
- 24 Stunden an 5 Wochentagen
- 2 Durchgänge im Jahr
- Vorbereitung, Organisation sowie Abrechnung
- 30 Euro /Tag
- Fachliche Voraussetzung: polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate), Juleica-Schein oder höherwertige Qualifikation

jährlich 300 Euro als Entschädigung erhalten.

(2) Die Zahlung erfolgt am 1. August eines jeden Jahres.

## **§ 10**

### **Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen**

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei

- den Verbandsgemeinderäten länger als 3 Monate
- den unter § 5 Abs. 1 und 2 genannten Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr länger als 1 Monat

ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 11**

### **Verdienstauffallpauschale**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstauffalls. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.

Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Die Höhe des Verdienstaufalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 30,- € pro Stunde begrenzt.

(2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstauffallpauschale beträgt 15,- € pro Stunde.

